



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 23.02.2021


Name Ute Schmied

Durchwahl 0721 926-7684

Aktenzeichen 17-0513.2-E-141

(Bitte bei Antwort angeben)

Begleitschreiben zur Veröffentlichung des
Scoping-Papiers im Internet

 Netzausbau der Erdgaspipeline TENP III im Regierungsbezirk Karlsruhe durch die Errichtung einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 1.000 Leitungsabschnitt Schwarzach - Eckartsweier
Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG plant auf dem Leitungsabschnitt zwischen den in Baden-Württemberg gelegenen Gemeinden Rheinmünster (Regierungsbezirk Karlsruhe) und Willstätt (Regierungsbezirk Freiburg) den Ausbau des TENP-Leitungssystems durch die Errichtung einer Erdgasfernleitung mit einem Durchmesser von DN 1.000 (ca. 1,0 m). Die geplante Erdgaspipeline (TENP III) soll nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der im Jahr 1973 mit einem Durchmesser von DN 950 errichteten TENP I verlegt werden, welche in diesem Zuge ausgebaut (entfernt) wird. Ca. 6,4 km des ca. 29 km langen Trassenabschnitts befinden sich im Regierungsbezirk Karlsruhe, die übrigen 22,6 km verlaufen im Regierungsbezirk Freiburg.

Das vorhandene TENP-Leitungsbündel (Ltg. Nr.50, DN 950 und Ltg. Nr.450, DN 1000) verläuft von der Verdichterstation Schwarzach (Gemeinde Rheinmünster), in südliche Richtung und erreicht nach 6,4 km in der Gemeinde Ottersweier die Grenze zum Regierungsbezirk Freiburg.

Weitere Informationen zu dem Leitungsbauprojekt können dem – ebenfalls auf dieser Internetseite hinterlegten – Scoping-Papier entnommen werden.

Nachdem der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und das Regierungspräsidium Karlsruhe das Entfallen einer Vorprüfung mit Entscheidung vom 01.02.2021 für zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Von der Durchführung einer öffentlichen Besprechung i.S.d. § 15 Abs. 3 UVPG (Scoping-Termin) wird angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) abgesehen.

- Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme gebeten. In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere auch um Mitteilung, ob die vom Vorhabenträger vorgesehenen Methoden und das Untersuchungsgebiet zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen zutreffend gewählt wurden und ob der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Umfang an beizubringenden Untersuchungen und Unterlagen – auch Sachverständigengutachten – genügt. Auch wenn Sie keine Anmerkungen oder Anregungen haben, bitten wir um entsprechende Rückmeldung.

Verfügen die zu beteiligten Behörden über Informationen, die für die Erstellung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen (§ 15 Abs. 1 UVPG).

- Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit Verfahrensverzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, bspw. durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden. Daher kontaktieren wir bereits bei dieser Gelegenheit auch solche Stellen, deren Aufgabenbereiche zwar keine unmittelbaren umweltspezifischen Bezüge beinhalten, deren Stellungnahmen oder Hinweise jedoch wertvolle Hilfestellung für den Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planung sein können.
- Durch die Einstellung der Unterlagen auf dieser Homepage soll die Öffentlichkeit ebenfalls die Gelegenheit erhalten, sich zu informieren und sich bereits in diesem frühen Planungsstadium zum Vorhaben zu äußern.

Wir bitten darum, der Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen oder Hinweise zu dem Vorhaben – gerne auch elektronisch an die E-Mail-Adresse: Ute.Schmied@rpk.bwl.de - bis spätestens

Freitag, den 26.03.2021

zukommen zu lassen.

Stellungnahmen oder Hinweise, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts:

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festzulegenden Untersuchungsrahmen vorgegeben werden. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schuler

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite [Datenschutzerklärungen](#), unter dem Titel [24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#).